

# RS Lvwg 2019/12/11 LVwG-AV-647/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2019

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

11.12.2019

## Norm

AWG NÖ 1992 §9 Abs2

AWG NÖ 1992 §11 Abs7

BAO §252

## Rechtssatz

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs 7 NÖ AWG hat der Verbandsobmann eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Ob bei einem konkreten Fall eine solche Ausnahmebewilligung in Frage kommt, kann nur nach entsprechender Antragstellung in einem ordentlichen Verfahren geklärt werden. Als „Wohngebäude“ iSd § 11 Abs 7 NÖ AWG gilt dabei grundsätzlich ein baurechtlich bewilligtes und nutzbares Gebäude.

## Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Abfallwirtschaftsgebühr; Zuteilungsbescheid; Ausnahmebewilligung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.647.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>